



Nutzungsordnung für das Schulnetzwerk

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung schulseitig bereitgestellter oder verwalteter Dienste (schulisches WLAN*, Netzwerkinfrastruktur, Lernmanagementsystem etc.) sowie entsprechender Geräte (PCs, iPads etc.). Private Endgeräte, die über das Mobile Device Management verwaltet werden, zählen dazu (Bsp. iPads).

Für private Endgeräte, die nicht über das Mobile Device Management verwaltet werden, gibt es eine gesonderte Nutzungsordnung, der bei Einwahl in die bereitgestellten Netze zuzustimmen ist.

* Bsp. BBSSTH-iPad, BBSSTH-MDM

2. Nutzung von Diensten und Geräten

Die im Geltungsbereich beschriebenen Dienste und Geräte dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung ist ausschließlich zugelassen für die Erreichung von Erziehungs- und Bildungszielen sowie allgemeiner schulbezogener Kommunikation. Eine private Nutzung außerhalb der Unterrichtszeit wird geduldet. Die Nutzer verpflichten sich, bei der Verwendung der bereitgestellten Dienste und Geräte zur Einhaltung geltender Gesetze. Die Nutzer halten die Schule gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, auf welcher Rechtsgrundlage diese auch immer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der bereitgestellten Dienste und Geräte stehen.

Private Endgeräte, die nicht über das Mobile Device Management verwaltet werden, dürfen nicht mit dem Schulnetzwerk verbunden werden (Bsp. Notebooks).

3. Datenschutz und Datensicherheit

Anmeldedaten werden für einen Zeitraum von einer Woche erfasst und können bei Manipulationen und/oder Beschädigungen Rückschlüsse auf den Verursacher geben. Nach diesem Zeitraum werden die entsprechenden Daten gelöscht. Lehrkräfte können schulische Geräte sowie im MDM erfasste digitale Endgeräte überwachen. Alle im Schulnetz befindlichen Daten können im Bedarfsfall von den Systemadministratoren eingesehen werden. Dies ist

notwendig zur Rechtevergabe und Datensicherung. Der Internetverkehr in der Schule wird überwacht und auf Basis der gesetzlichen Vorschriften protokolliert.

Die Weitergabe von Passwörtern ist untersagt.

4. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen, Manipulationen und/oder Beschädigungen werden neben pädagogischen Maßnahmen insbesondere der Entzug der Nutzungsberechtigung, schulische Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, die Einschaltung der Polizei und die Stellung von Strafanzeigen sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Personen erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt am 17.04.2026 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.